

Beglaubigte Abschrift

Az.: S 42 AS 773/17

SOZIALGERICHT KIEL



**IM NAMEN DES VOLKES
GERICHTSBESCHEID**

In dem Rechtsstreit

Kiel,

vertreten durch:

Kiel,

- Kläger -

Proz.-Bev.: Herr Rechtsanwalt Hildebrandt, Gutenbergstraße 6, 24118 Kiel,

g e g e n

Jobcenter Kiel, vertreten durch den Geschäftsführer, Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel,

- Beklagter -

hat die 42. Kammer des Sozialgerichts Kiel gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz ohne mündliche Verhandlung am 30. September 2020 in Kiel durch den Richter am Sozialgericht für Recht erkannt:

- 1. Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 6. Juli 2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 19. Oktober 2017 verurteilt, dem Kläger einen persönlichen Schulbedarf in Höhe von 70,- € zum Stichtag 1. August 2017 sowie in Höhe von 30,- € zum Stichtag 1. Februar 2018 zu gewähren.**

2. Der Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers.

3. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Gewährung eines persönlichen Schulbedarfs für den 1. August 2017 in Höhe von 70,- € und für den 1. Februar 2018 in Höhe von 30,- € und hierbei um die Frage, ob der persönliche Schulbedarf auch bei Besuch eines Vorbereitungskurses einer Volkshochschule zur Erlangung der mittleren Reife vom Beklagten zu bewilligen ist.

Der im Leistungsbezug des Beklagten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) stehende Kläger besuchte von September 2016 bis Juli 2018 an der Volkshochschule Kiel (Förde-VHS) einen Kurs zur Vorbereitung auf den Erwerb des mittleren Schulabschlusses. Mit Schreiben vom 1. Juni 2017 / 3. Juli 2017 beantragte der Kläger die Gewährung des persönlichen Schulbedarfs nach § 28 Abs.3 SGB II unter Hinweis darauf, dass er bei der Volkshochschule Kiel einen Realschulkurs besuche.

Mit Bescheid vom 6. Juli 2017 lehnte der Beklagte den Antrag des Klägers mit der Begründung ab, dass es sich bei der Förde-VHS um keine allgemein- oder berufsbildende Schule im Sinne des § 28 SGB II handele.

Der Kläger wandte sich hiergegen mit seinem Widerspruch vom 19. Juli 2017 und verwies auf ein Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 27. April 2016 zum Az. L 6 AS 303/15. Der Begriff der allgemeinbildenden Schule im Sinne des § 28 Abs.1 S.2 SGB II erfordere eine weite Auslegung. § 28 Abs.3 SGB II sei daher auch auf Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die einen allgemeinen Schulabschluss in einer Einrichtung wie der Förde-VHS anstrebten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 19. Oktober 2017 wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück und stützte sich zur näheren Begründung vornehmlich darauf, dass dem Kläger kein Anspruch auf Leistungen für die Ausstattung mit dem persönlichen Schulbedarf nach § 28 Abs.3 SGB II zustehe.

Hiernach würden bei Schülerinnen und Schülern für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf 70,- € zum 1. August und 30,- € zum 1. Februar eines jeden Jahres als Bedarf berücksichtigt. Ein Anspruch auf Leistungen nach § 28 Abs.3 SGB II hätten nach § 28 Abs.1 S.2 SGB II nur Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht beendet hätten, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchten und keine Ausbildungsvergütung erhielten. Nach § 9 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG), der eine Legaldefinition der Begriff der allgemeinbildenden Schule und Berufsschule beinhaltet, seien allgemeinbildende Schulen Grundschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien. Berufsbildende Schulen seien Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsoberschulen, Fachoberschulen, berufliche Gymnasien und Fachschulen. Bei der Förde-VHS handele es sich nicht um eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule im Sinne des § 9 SchulG und somit auch nicht im Sinne des § 28 Abs.1 S.2 SGB II. Der Kläger sei daher kein Leistungsberechtigter nach dieser Vorschrift.

Der Kläger hat am 3. November 2017 Klage zum Sozialgericht Kiel erhoben. Entgegen der Auffassung des Beklagten besuche der Kläger eine allgemeinbildende Schule. Der Begriff der allgemeinbildenden Schule sei weit nach bundesrechtlichen, nicht nach landesrechtlichen Maßstäben, auszulegen. An der Förde-VHS werde der Kläger – wie an jeder anderen Realschule – auf den Erwerb des allgemeinbildenden Realschulabschlusses vorbereitet. Es dürfe nicht auf einen rein formalen schulrechtlichen Begriff der allgemeinbildenden Schule abgestellt werden. Sinn und Zweck des § 28 Abs.3 SGB II sprächen dafür, dass diese Regelung auch Schüler umfassen solle, welche einen allgemeinen Schulabschluss in einer Einrichtung der Volkshochschule im Rahmen eines Tageslehrgangs anstrebten.

Der Kläger beantragt nach seinem schriftsätzlichen Vorbringen,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids vom 6. Juli 2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 19. Oktober 2017 zu verurteilen, dem Kläger einen persönlichen Schulbedarf in Höhe von 70,- € zum Stichtag 1. August 2017 sowie in Höhe von 30,- € zum Stichtag 1. Februar 2018 zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bezieht sich auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids vom 6. Juli 2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 19. Oktober 2017.

Dem Beklagten ist im Erörterungstermin vom 25. September 2020 rechtliches Gehör gemäß § 105 Abs.1 S.2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gewährt worden; die Klägerseite hat sich im Schriftsatz vom 25. September 2020 mit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid einverstanden erklärt.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie den sonstigen Inhalt der Gerichts- und Verwaltungsakte Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte gemäß § 105 Abs.1 SGG ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt geklärt ist und die Beteiligten zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme hatten.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid vom 6. Juli 2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 19. Oktober 2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen subjektiven Rechten. Er hat nach § 28 Abs.3 i.V.m. § 28 Abs.1 S.1, S.2 SGB II einen Anspruch auf Gewährung des persönlichen Schulbedarfs in Höhe von 70,- € zum Stichtag 1. August 2017 sowie in Höhe von 30,- € zum Stichtag 1. Februar 2018.

Rechtsgrundlage dieser Entscheidung ist § 28 Abs.3 i.V.m. § 28 Abs.1 S.1, S.2 SGB II.

Gem. § 28 Abs.1 S.1 SGB II werden Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Nach S.2 dieser Norm werden Bedarfe für Bildung nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler). § 28 Abs.3 S.1 SGB II weist in der damals geltenden Fassung nachfolgenden Regelungsgehalt auf: Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

Leistungen für Bildung nach näherer Maßgabe des § 28 Abs.2 bis Abs.6 SGB II kann nur beanspruchen, wer Schülerin oder Schüler im Sinne von § 28 Abs.1 S.2 SGB II ist. Das sind Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Wann eine Schule in diesem Sinne allgemeinbildend ist, beurteilt sich nach der Rechtsprechung des BSG – und entgegen der Auffassung des Beklagten – zuvörderst nicht landesrechtlich, sondern vorrangig nach bundesrechtlichen Maßstäben (vgl. im Einzelnen: BSG, Urteil vom 19. Juni 2012, Az. B 4 AS 162/11 R zu der § 28 Abs.1 S.2 SGB II entsprechenden Regelung des § 24a S.1 SGB II in der ab 1. August 2009 geltenden Fassung des Gesetzes; ferner BSG, Urteil vom 5. Juli 2017, Az. B 14 AS 29/16 R – zitiert nach juris). Insofern stellt § 28 Abs.1 S.2 SGB II bereits nach seinem Wortlaut allein auf den "Besuch" einer allgemeinbildenden Schule und nicht auf damit verbundene Schulabschlüsse nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ab (vgl. nur BSG, Urteil vom 19. Juni 2012, aaO; BSG, Urteil vom 5. Juli 2017, aaO). Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass es sich um Bedarfe handelt, die an allen Schulen in gleicher Höhe anfallen. Ein in der Art der Leistung liegender sachlicher Grund für die Anknüpfung an landesrechtliche Begriffe und Regelungen besteht daher nicht, zumal der Gesetzgeber bei der Einführung der Schulbedarfe auch davon ausging, dass seine Gesetzgebungskompetenz zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet betroffen ist (vgl. BT-Drucks 16/13429, S. 50; BSG, Urteil vom 19. Juni 2012, aaO). Auch aus der Entstehungsgeschichte des § 24a SGB II bzw.

nachfolgend § 28 SGB II ergibt sich, dass der Gesetzgeber für einen Anspruch auf Schulbedarfe nicht auf bestimmte Schulformen und damit verbundene Bildungsabschlüsse abstellen wollte (vertiefend: BSG, Urteil vom 19. Juni 2012, aaO). Nichts Anderes folgt aus dem Sinn und Zweck dieser Regelung: Bei der Einführung der Vorschrift war nämlich insbesondere die Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen sowie von Schülerinnen und Schülern auch im Bereich der Bildungsteilhabe beabsichtigt. Insbesondere der Bildung kommt bei der nachhaltigen Überwindung von Hilfebedürftigkeit und zukünftigen Bildungschancen eine Schlüsselfunktion zu (vgl. BT-Drucks. 17/3404, S. 104). Diesem Leistungsauftrag kann § 28 SGB II nur dann gerecht werden, wenn nicht auf einen rein formalen schulrechtlichen Begriff der allgemeinbildenden Schulart abgestellt (vgl. ebenso: LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27. April 2016, Az. L 6 AS 303/15 – zitiert nach juris) und der Begriff der allgemeinbildenden Schule weit ausgelegt wird (vgl. nur Leopold in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, § 28, Rz. 62 mwN; BeckOK SozR/Breitkreuz, SGB II, § 28, Rz. 2; vgl. zum entsprechenden § 34 SGB XII: Luik in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, § 34, Rz. 60). Nur durch diese weite Auslegung kann das Gesetz der Vielfalt im Schulwesen Rechnung tragen (vgl. nur Leopold in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, § 28, Rz. 62 mwN; Eicher/Luik/Luik, SGB II, § 28, Rz. 17). Insoweit ist die Schülereigenschaft auch nach dem Sinn und Zweck nicht daran gebunden, dass Schulabschlüsse nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften angestrebt werden (vgl. nur BSG, Urteil vom 19. Juni 2012, aaO; Gagel/Schwabe, SGB II, § 28, Rz. 9).

Nach diesem weiten Verständnis, dem die Kammer nach eigener Prüfung folgt, besteht ein Anspruch nach § 28 Abs.3 i.V.m. § 28 Abs.1 S.1, S.2 SGB II auf einen persönlichen Schulbedarf für einen Vorbereitungslehrgang bei der Volkshochschule zwecks Erwerbs des Realschulabschlusses (vgl. ebenso: LSG Rheinland-Pfalz, aaO; Valgolio in Hauck/Noftz, SGB II, K Anhang § 6b BKGG, Rz. 40; BeckOK SozR/Breitkreuz, SGB II, § 28, Rz. 2; Luik in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, § 34, Rz. 60; LPK-SGB XII/Bieritz-Harder, § 34, Rz. 3; Grube/Wahrendorf/Grube, SGB XII, § 34, Rz. 24), so dass der im SGB II-Bezug stehende Kläger einen Anspruch zu den Stichtagen 1. August und 1. Februar als Geldleistung, vgl. § 29 Abs.1 S.2 SGB II, hat. Da der § 28 Abs.3 SGB II einen schuljahresbezogenen An-

spruch aufweist, sind konkret der 1. August 2017 mit einem persönlichen Schulbedarf in Höhe von 70,- € sowie der 1. Februar 2018 in Höhe von 30,- € betroffen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 193 Abs.1 SGG. Sie folgt dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten.

Weil die Berufungssumme unterschritten ist und wiederkehrende oder laufende Leistungen von mehr als einem Jahr nicht im Streit stehen, bedarf es der ausdrücklichen Zulassung der Berufung nach § 144 Abs.1 S.1 Nr.1, S.2 SGG. Mangels Vorliegen von Berufungszulassungsgründen sah die Kammer keinen Anlass, die Berufung nach § 144 Abs.2 SGG zuzulassen.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem

Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht
Gottorfstr. 2
24837 Schleswig

schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Frist beträgt bei einer Zustellung im Ausland drei Monate.

Die Beschwerdeschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei dem vorgenannten Gericht eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Anstelle der Beschwerde kann binnen eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht Kiel, Kronshagener Weg 107 a, 24116 Kiel schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mündliche Verhandlung beantragt werden. Wird ein solcher Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen; anderenfalls wirkt er wie ein Urteil. Wird sowohl ein Rechtsmittel eingelegt als auch mündliche Verhandlung beantragt, findet mündliche Verhandlung statt.

gez
Richter am Sozialgericht

**Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.**

Kiel, den 01. Oktober 2020

**Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

